

Altmedikamente

Information zur „richtigen Sammlung und Entsorgung“



Vorsicht!

Altmedikamente (Medikamente, die als Abfall anfallen, wie z.B. Salben, Tropfen, Tabletten) können grundsätzlich Substanzen enthalten, die bei unsachgemäßer Entsorgung zu einer Gefährdung von Menschen und Umwelt führen. Während in der Vergangenheit vor allem Schwermetalle enthalten waren (z.B. blei- oder zinkhaltige Salben, quecksilberhaltige Tropfen) werden heute in der Chemotherapie Medikamente mit Zellgiften (Zytostatika), eingesetzt.

Die Sammlung!

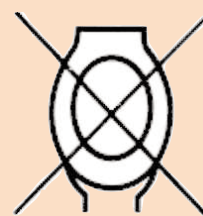
Altmedikamente müssen getrennt gesammelt werden und dürfen keinesfalls in den Restmüll gelangen! Während Altmedikamente aus medizinischen Einrichtungen (z.B. Spitäler, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen) direkt über dazu berechnigte Abfallsammler entsorgt werden müssen, werden Altmedikamente aus Haushalten (Medikamente, die im Haushalt als Abfall anfallen) grundsätzlich über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden oder über die Apotheken gesammelt.

Falls Altmedikamente mit gefahrenrelevanten Eigenschaften im Haushalt anfallen (schwermetallhaltige Medikamente oder Zytostatika), müssen diese über die Apotheken oder andere medizinische Einrichtungen ent-

Rückgabe bei den Altstoff- und Problemstoffsammelstellen oder Apotheken.



Entsorgung über die Restmülltonne verboten!



Entsorgung über die Kanalisation verboten!

sorgt werden. In den Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden können gefährliche Altmedikamente nicht von den in Haushalten üblichen **nicht** gefährlichen Altmedikamenten unterschieden werden (keine Kennzeichnung). Die richtige Zuordnung kann nur vom Arzt oder Apotheker vorgenommen werden!

! TIPP: Nutzen Sie diese Möglichkeiten und befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker bereits bei Rezeptausstellung oder Medikamentenübernahme über die richtige Entsorgung!



Die Sammlung und Entsorgung von Altmedikamenten aus privaten Haushalten!

Bei den Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden:

- Die Übernahme erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten; keine Sammlung über öffentlich zugängliche Sammelbehälter (z.B. Sammelinseln); keine Sammlung mit dem Restmüll!
- Anlieferung ohne Kartonschachteln und Beipacktexte (Entsorgung als Altpapier). Das Sammelstellenpersonal nimmt keine weitere Sortierung der Altmedikamente vor!
- Lagerung in flüssigkeitsdichten und verschließbaren Gebinden (z.B. Kunststofffässer mit Spannring).
- Kennzeichnung der Gebinde mit der Abfall-Schlüssel-Nummer **53501** und der Abfallbezeichnung **Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika**.
- Weitergabe als nicht gefährlicher Abfall an einen befugten Abfallsammler (Entsorger). Dabei hat der übernehmende Entsorger auf dem Übergabebachweis (z.B. Lieferschein) die Übernahme zur thermischen Behandlung in einer dafür genehmigten Verbrennungsanlage zu bestätigen.
- Bei Übernahme von Altmedikamenten aus der Apothekensammlung ist ein Übergabebachweis auszustellen (siehe nachfolgendes Beispiel).

ÜBERGABENACHWEIS:

(nach den Anforderungen der Abfallnachweisverordnung BGBl. II Nr. 618/2003)

Die Gemeinde (Name und Anschrift der Gemeinde), als Betreiber des Altstoff- und Problemstoffsammelzentrums (Anschrift des Altstoff- und Problemstoffsammelzentrums), bestätigt die Übernahme von (Menge der Altmedikamente) kg Altmedikamente (**SN 53501 Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika** nach den Vorgaben der ÖNORM S 2100) von (Name und Anschrift der Apotheke).

Der Übergeber bestätigt die Herkunft der Altmedikamente aus privaten Haushalten, die Vorsortierung und deren Zuordnung zu den nicht gefährlichen Abfällen!

Stempel und Unterschrift des Übergebers!

Stempel und Unterschrift des Übernehmers!

Bei den Apotheken:

- Die Übernahme erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten; keine Sammlung über öffentlich zugängliche Sammelbehälter (z.B. Sammelinseln)!
- Aussortierung und getrennte Lagerung der Altmedikamente, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen! Dazu kann auch die Medikamentenbezeichnung bzw. der Beipacktext herangezogen werden!
- Entfernung der Kartonschachteln und Beipacktexte (Altpapier)!
- Getrennte Lagerung der Altmedikamente mit bzw. ohne gefahrenrelevante Eigenschaften in flüssigkeitsdichten und verschließbaren Gebinden (z.B. Kunststofffässer mit Spannring).
- Kennzeichnung der Gebinde mit der Abfall-Schlüssel-Nummer **53501** und der Abfallbezeichnung **Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika** bzw. der Abfall-Schlüssel-Nummer **53510** und der Abfallbezeichnung **Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (z.B. Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatika und unsortierte Arzneimittel**.
- Weitergabe als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall an einen befugten Abfallsammler (Entsorger). Dabei hat der übernehmende Entsorger auf dem Übergabebachweis (z.B. Lieferschein bzw. Begleitschein) die Übernahme zur thermischen Behandlung in einer dafür genehmigten Verbrennungsanlage zu bestätigen.

HINWEIS:

Apotheken können aus privaten Haushalten übernommene und vorsortierte Altmedikamente, die der Abfallschlüsselnummer 53501 (nicht gefährliche Abfälle) entsprechen, an die Gemeinden übergeben. Im Sinne der bereits bisher üblichen Praxis besteht auch zukünftig die Empfehlung des Landes Steiermark, dass die Betreiber der Altstoff- und Problemstoffsammelzentren diese Altmedikamente aus privaten Haushalten kostenlos übernehmen. Dabei hat die Apotheke auf dem ÜBERGABENACHWEIS (z.B. Lieferschein) die ausschließliche Herkunft der Altmedikamente aus Haushaltsvorsammlungen, die Vorsortierung und deren Zuordnung zu den nicht gefährlichen Abfällen (SN 53501) zu bestätigen! Altbestände an Altmedikamenten der Apotheken werden von den Altstoff- und Problemstoffsammelzentren jedenfalls nicht übernommen (diese sind von der Apotheke über einen privaten Abfallsammler direkt zu entsorgen)!

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft in der Steiermark sowie die Möglichkeit das Dokument herunterzuladen unter:

<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at>